

Presseinformation

17.06.2010

Kammergericht verbietet Nutzung des Begriffs „Parmesan“ für in Deutschland hergestellten Hartkäse

Das Kammergericht hat am 15. Juni 2010 die Berufung der Firma Allgäuland-Käsereien GmbH um die Nutzung des Begriffs Parmesan für in Deutschland hergestellten Hartkäse zurückgewiesen. Das Gericht folgte in seinem Urteil der Argumentation des Klägers, des Consorzio del Formaggio Parmigiano Reggiano, einer Genossenschaft von norditalienischen Käseherstellern. Danach handele es sich bei dem Begriff „Parmesan“ nicht um eine Gattungsbezeichnung, sondern um eine Bezeichnung für einen aus der italienischen Ursprungsregion stammenden Käse. Demnach verletze die Nutzung der Bezeichnung „Parmesan“ für einen im Allgäu hergestellten Käse die in der EG-Verordnung geschützte Ursprungsbezeichnung „Parmigiano Reggiano“, da es sich bei dem Begriff „Parmesan“ lediglich um eine Übersetzung oder jedenfalls um eine Anspielung handele, die ebenfalls untersagt sei.

Darüber hinaus nehme auch der Verbraucher Parmesan als italienisches Produkt wahr. Indem Allgäuland durch die Gestaltung ihrer Produktverpackungen und der Herausstellung des Begriffs Parmesan einen Bezug zu Italien herstelle, nutze Allgäuland zudem den guten Ruf des italienischen Produkts in unzulässiger Weise aus. Damit läge auch eine Irreführung der Verbraucher vor, der bei der Produktbezeichnung „Parmesan“ die Käseherstellung in Italien sowie eine besondere Qualitätsgewähr erwarte.

Bereits im April 2008 hatte das Landgericht Berlin in der ersten Instanz der Klage des Consorzio del Formaggio Parmigiano Reggiano gegen Allgäuland stattgegeben und in seinem Urteil ausgeführt, dass der Begriff „Parmesan“ keine Gattungsbezeichnung für Hartkäse sei und daher nur für Käse verwendet werden dürfe, der aus dem Ursprungsgebiet stammt und die Ursprungsbedingungen erfüllt. Dies bestätigte nun das Kammergericht in der Berufung und verurteilte Allgäuland daneben auch zum Schadensersatz. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das Consorzio del Formaggio Parmigiano Reggiano wurde von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Donle von der Kanzlei Preu Bohlig & Partner vertreten.

Prof. Dr. Christian Donle leitet den Berliner Standort der Kanzlei Preu Bohlig & Partner und ist seit vielen Jahren gleichermaßen als "klassischer" Prozessanwalt wie als Berater tätig.

Preu Bohlig & Partner ist eine Sozietät mit Rechtsanwälten, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. An den Standorten in München, Berlin, Düsseldorf und Hamburg sowie im Verbund mit renommierten Kanzleien im Ausland bietet Preu Bohlig & Partner eine umfassende Beratung auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts für nationale und multinationale Unternehmen und Institutionen. Die Schwerpunkte der Sozietät liegen im Gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschafts- und Steuerrecht, Pharmarecht, sowie im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Kontakt Preu Bohlig & Partner:

Carolin Maluck (Managerin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit)

Leopoldstraße 11a, 80802 München,

Telefon: 089-383870-0, Fax: 089-383870-22

cma@preubohlig.de, www.preubohlig.de